OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-450314/4/MB/HEK

Datum: Linz, 3. April 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde von MMag. N H, F, G, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde S u vom 18.10.2017, GZ: 851-3/1-2017-GR, betreffend Vorschreibung einer Kanalanschlussgebühr

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 279 Bundesabgabenordnung (BAO) Folge gegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert, dass er wie folgt zu lauten hat:
„Der gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde S vom 16.06.2017, GZ: 851-3/2017 lfd. 03/2017, erhobenen Berufung wird stattgegeben und der erstinstanzliche Abgabenbescheid wird ersatzlos behoben.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

B. fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Aussetzung der Einhebung gem. § 212a BAO wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde S vom 16.06.2017, GZ: 851-3/2017 lfd. 03/2017, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) für das Wohnhaus S samt Garage auf dem Grundstück x, Baufläche .x, EZ x, KG S, eine Kanalanschlussgebühr in der Höhe von insgesamt € 4.166,27 unter Zugrundelegung einer Bemessungsgrundlage von 176 m^2 festgesetzt. Begründet wurde dies damit, dass der Kanalanschluss laut Meldung von Herrn A vom 04.05.2017 am 21.04.2017 hergestellt worden sei. Zu diesem Zeitpunkt sei noch der Bf grundbücherlicher Eigentümer der gegenständlichen Liegenschaft gewesen und somit Schuldner der Anschlussgebühr.

2. In der gegen diesen Bescheid rechtzeitig erhobenen Berufung des Bf wurde im Wesentlichen Folgendes vorgebracht:

2.1. Im Zuge der Errichtung einer gemeindeeigenen Kanalanlage in den Jahren 2007 bis 2009 sei vom Hauptkanalstrang ausgehend auch ein „Stich“ samt Kanalschacht auf die Liegenschaft EZ x, KG S, mit der Anschrift S gelegt worden. Damit sei ein Kanalanschluss geschaffen worden. Bereits in diesem Zeitpunkt sei daher die Kanalanschlussgebührenpflicht gegeben gewesen. „Die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr seitens der Gemeinde S an die Voreigentümerin T B im Jahr 2008“ sei sohin korrekt gewesen. Eine neuerliche Vorschreibung sei nicht mehr zulässig.

2.2. Sollte diese Ansicht, dass bereits vor dem 21.04.2017 ein (indirekter) Kanalanschluss vorgelegen sei, nicht geteilt werden, sei „eine nochmalige Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr bereits aus dem Rechtsgrundsatz der entschiedenen Sache nicht mehr zulässig“.

2.3. Der Bf stellte den Antrag, dass der Bescheid des Bürgermeisters vom 16.06.2017 ersatzlos aufgehoben werden möge.

3. Mit dem angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde S vom 18.10.2017, GZ: 851-3/1-2017-GR, wurde die Berufung des Bf als unbegründet abgewiesen und der erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters bestätigt.

3.1. Begründend wurde auf § 2 Abs. 5 der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde S idgF verwiesen, der normiere, dass „die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 mit dem Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstückes bzw. des Objektes an das öffentliche Kanalnetz“ entstehe. Der im Sinne dieser Bestimmung zu verstehende Anschluss des gegenständlichen Objektes an das öffentliche Kanalnetz sei erst am 21.04.2017

durch die Verbindung der Hauskanalstränge mit dem Anschlussschacht der öffentlichen Kanalisation hergestellt worden. Daher sei die Kanalanschlussgebühr „zum jetzigen Zeitpunkt“ vorzuschreiben gewesen. Da nach der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde S. die Kanalanschlussgebührenpflicht den Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks treffe, sei der Bf als Eigentümer der gegenständlichen Liegenschaft zum Zeitpunkt des Kanalanschlusses gebührenpflichtig gewesen.

3.2. Es liege sohin auch keine „entschiedene Sache“ vor, da der Abgabentatbestand für die Kanalanschlussgebühr mit dem am 21.04.2017 erstmalig durchgeführten Kanalanschluss verwirklicht worden sei.

4.1. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in welcher der Bf die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr dem Grunde und der Höhe nach bestreitet und die Anträge stellt, „das Landesverwaltungsgericht möge

1) den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben; in eventu die Kanalanschlussgebühr reduzieren und in Höhe von € 719,60 festsetzen und ggf. eine mündliche Verhandlung anberaumen und
2) die Einhebung der beschwerdegegenständlichen Kanalanschlussgebühr in Höhe von € 4.166,27 gemäß § 212a BAO gänzlich aussetzen.“

4.2. Der Bf begründet seine Anträge im Einzelnen wie folgt:

4.2.1.1. Es liege gegenständlich „fehlende Passivlegitimation“ vor. Herr A sei bereits seit 22.03.2017 (außerbücherlicher) Eigentümer der Liegenschaft S, EZ x, KG S. Die Kanalanschlussgebühr wäre daher Herrn A vorzuschreiben gewesen.

4.2.1.2. Sollte man dieser Argumentation nicht folgen wollen, so wäre die Anschlussgebühr gegenüber dem Bf im Sinne des § 1 Abs. 3 OÖ Interessentenbeiträge-Gesetz mit € 0,00 festzulegen gewesen, da für den Bf keinerlei Nutzen durch den Kanalanschluss vorliege. Die Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde S sowie das OÖ Interessentenbeiträge-Gesetz erschienen in der Gesamtbetrachtung gesetzes- bzw. verfassungswidrig, da es ein unbilliges Ergebnis sei, dass dem Bf eine Kanalanschlussgebühr zu einem Zeitpunkt vorgeschrieben werde, wo keinerlei Besitz mehr durch ihn vorliege, er die Herstellung dieses „Kanalanschlusses“ nicht in Auftrag gegeben habe und er auch keinerlei Nutzen daraus habe.

4.2.1.3. Vielmehr habe Herr A alle kanalbaulichen Arbeiten veranlasst, der Bf selbst sei nicht eingebunden gewesen. Es seien ihm keinerlei diesbezüglichen Dokumente (wie z.B. Attest Dichtheitsprüfung) vorgelegt worden. Somit liege eine Verletzung des Parteiengehörs im Sinne des § 115 Abs. 2 BAO vor.

4.2.2. Unstrittig stehe fest, dass bereits im Jahr 2008 der „Stich“ sowie ein Übergabeschacht auf der Liegenschaft S, EZ x, KG S, baulich errichtet worden sei. Somit sei ein Kanalanschluss lange vor dem 21.04.2017 vorgelegen und die Kanalanschlussgebühr sei bereits der Voreigentümerin, Frau T B, mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde S vom 03.11.2008 vorgeschrieben worden. Eine neuerliche Vorschreibung sei daher nicht mehr zulässig.

4.2.3. Selbst wenn man zu dem Ergebnis käme, dass vor dem 21.04.2017 kein Kanalanschluss vorgelegen sei, wäre die nochmalige Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr aus dem Rechtsgrundsatz der entschiedenen Sache nicht mehr zulässig.

4.2.4. Sollte eine Kanalanschlussgebühr tatsächlich erneut vorzuschreiben sein, so sei jedenfalls die Ermittlung der Höhe der Kanalanschlussgebühr mangelhaft vorgenommen worden. Unabhängig von der geltenden Gebührenordnung sei in jedem Einzelfall die Verhältnismäßigkeitsprüfung des § 1 Abs. 3 OÖ Interessentenbeiträge-Gesetz zwingend vorzunehmen. Die gegenständliche Gebührenvorschreibung sei deshalb unverhältnismäßig hoch, da diese in einem wirtschaftlich ungerechtfertigten Missverhältnis zum Wert der die Beitragspflicht begründenden Liegenschaft stehe. Würde man hingegen die von § 1 Abs. 3 OÖ Interessentenbeiträge-Gesetz geforderte Verhältnismäßigkeit der Kanalanschlussgebühr zum Wert der Liegenschaft herstellen, ergebe sich eine Kanalanschlussgebühr in der Höhe von € 719,60.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage geklärt werden konnte und der Bf nur für den Fall der Neuberechnung der Höhe der Kanalanschlussgebühr eine mündliche Verhandlung beantragte, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden.

Folgender Sachverhalt wird vom Landesverwaltungsgericht als erwiesen angenommen:

Im Jahr 2008 wurde in der Nachbarschaft um das Haus S, S, eine gemeindeeigene Kanalanlage entlang der „A“ errichtet. Im Zuge dessen wurde auch im Auftrag der Gemeinde S vom Hauptkanalstrang ausgehend ein „Stich“ samt Übergabeschacht auf die Liegenschaft EZ x, KG S, mit der Anschrift S gelegt. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde S vom 03.11.2008, GZ: 851-3/2008 lfd. 15/2008, wurde T B als damaliger Eigentümerin der gegenständlichen Liegenschaft für den Anschluss des Wohnhauses samt Garage in S, auf dem Grundstück x, Baufläche x, EZ x, KG S, an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage eine

Kanalanschlussgebühr in der Höhe von insgesamt € 3.539,01 vorgeschrieben. Die Höhe der Kanalanschlussgebühr wurde gemäß § 2 der Kanalgebührenordnung unter Zugrundelegung einer Bemessungsgrundlage von rund 176 m^2 berechnet. Dieser Bescheid ist rechtskräftig. In weiterer Folge wurden Frau T B auch Kanalbenützungsgebühren vorgeschrieben.

Im Jahr 2013 erfolgte im Zuge der Zwangsversteigerung der gegenständlichen Liegenschaft der Zuschlag an Herrn MMag. N H. Mittels formlosen Schreibens vom 19.03.2015 forderte die Marktgemeinde S den Bf auf, einen Kanalanschluss für das Objekt S herzustellen, da bisher kein solcher existiere, und in der Folge die Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Sowohl vor als auch nach Übermittlung dieses Schreibens wurden dem Bf Kanalbenützungsgebühren vorgeschrieben, die der Bf auch entrichtete. Der Bf nahm keine kanalbaulichen Maßnahmen vor.

Mit Kaufvertrag vom 21.03.2017 wurde die Liegenschaft S, EZ x, KG S, vom Bf als Verkäufer an Herrn L A als Käufer übergeben. Seit 24.04.2017 ist Herr A grundbücherlicher Eigentümer. Am 21.04.2017 ließ Herr A die Verbindung der Hauskanalstränge mit dem Anschlussschacht der öffentlichen Kanalisation herstellen. Er meldete dies am 04.05.2017 der Marktgemeinde S.

2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen. Die Feststellungen stehen mit dem sowohl dem erstinstanzlichen Bescheid als auch dem Berufungsbescheid zugrunde gelegten Sachverhalt in Einklang. Es wurde dem weder in der Berufung noch in der Beschwerde entgegengetreten.

III.

Rechtliche Beurteilung:

1.1. Die Gemeinden sind gemäß § 1 Abs. 1 lit. a Oö Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idF LGBl. Nr. 57/1973 (in der Folge Oö IbG), ermächtigt, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung von Grundstücks-eigentümern und Anrainern den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Kanalisationsanlage – Kanal-Anschlussgebühr – zu erheben. Dieser Interessentenbeitrag wird mit dem Anschluss an die gemeindeeigene Anlage (Einrichtung) fällig (§ 1 Abs. 4 Oö IbG).

1.2. Der Gemeinderat der Marktgemeinde S hat von dieser Ermächtigung mit der Erlassung der Kanalgebührenordnung für die Abwasserbeseitigungs-anlagen der Marktgemeinde S vom 22.11.1985 Gebrauch gemacht. Gemäß § 1 dieser Verordnung idF der vom Gemeinderat der Marktgemeinde S in der am 12.12.2016 abgehaltenen öffentlichen Sitzung beschlossenen Hebesätze wird für jeden

Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist nach dieser Bestimmung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, bei Vorliegen von Bauwerkseigentum der Bauwerkseigentümer. Die Kanalanschlussgebühr beträgt gemäß § 2 Abs. 1 Kanalgebührenordnung für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 und 4 € 21,52, mindestens aber € 3.228,00. Für unbebaute Grundstücke beträgt die Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 2 Kanalgebührenordnung € 3.228,00. Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist gemäß § 2 Abs. 3 Kanalgebührenordnung die auf volle Quadratmeter abgerundete Fläche der an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerke. Gemäß § 2 Abs. 5 Kanalgebührenordnung entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 mit dem Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstückes bzw. des Objektes an das öffentliche Kanalnetz.

2.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH kommt es für die Verpflichtung einer Person zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr darauf an, ob sie im Zeitpunkt des Anschlusses ihrer Liegenschaft an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage Eigentümer(in) der gegenständlichen Liegenschaft war oder nicht (vgl. VwGH 5.12.1991, 89/17/0245 mwN). Unter dem Begriff „Anschluss“ in diesem Zusammenhang ist nach der Rsp des VwGH die Herstellung einer bisher nicht bestandenen Verbindung zwischen der Gemeindeanlage und der betreffenden Liegenschaft zu verstehen (vgl. VwGH 15.12.1995, 93/17/0037; 18.9.2000, 2000/17/0048). Daraus ergibt sich auch die Einmaligkeit dieses Abgabentatbestandes, der nur im Zeitpunkt des erstmaligen Anschlusses einer Liegenschaft an die Gemeindeanlage verwirklicht ist.

2.2. Im Jahr 2008 wurde entlang der „A“ eine gemeindeeigene Kanalanlage errichtet. Unstrittig wurde im Zuge dessen im Auftrag der Gemeinde S auch vom Hauptkanalstrang ausgehend ein „Stich“ samt Übergabeschacht auf die Liegenschaft EZ x, KG S, mit der Anschrift S gelegt. Dadurch wurde eine bisher nicht bestandene Verbindung zwischen der Gemeindeanlage und dem gegenständlichen Grundstück, sohin der „Anschluss“, hergestellt. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entstand mit diesem Zeitpunkt des Anschlusses des gegenständlichen Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz iSd § 2 Abs. 5 Kanalgebührenordnung. An diesem Ergebnis ändert - entgegen der Ansicht der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid – auch der Umstand, dass die gemeindeeigene Anlage (mangels Verbindung der Hauskanalstränge mit dem Anschlussschacht der öffentlichen Kanalisation) nicht sogleich in Anspruch genommen wurde, nichts. Die Bestimmungen der Kanalgebührenordnung stellen für den Zeitpunkt des Entstehens der Kanalanschlussgebührenpflicht allein auf den Anschluss des betreffenden Grundstückes bzw. Objektes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz ab und differenzieren hinsichtlich der Anschlusskriterien nicht, ob es sich

dabei um ein bebautes oder unbebautes Grundstück handelt (vgl. § 2 Abs. 1 und 2 Kanalgebührenordnung sowie Abs. 3, der sogar explizit von „unmittelbar“ oder „mittelbar“ angeschlossenen Bauwerken spricht). Dem Charakteristikum von (Interessenten)Beiträgen folgend knüpft eben die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr nicht an die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung an, sondern es ist für die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr allein das objektive Interesse an der öffentlichen Einrichtung maßgebend (vgl. *Mühlberger/Ott/Pilz/Sturmlechner*, Das Abgabenrecht der Städte und Gemeinden [2010] 5). Entscheidend ist, dass der jeweilige Eigentümer einer angeschlossenen Liegenschaft ab dem Zeitpunkt des Anschlusses an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage von dieser Gebrauch machen könnte, was ihm zum Vorteil gereicht. Zurecht wurde daher der damaligen Eigentümerin der gegenständlichen Liegenschaft, Frau T B, mit Bescheid des Bürgermeisters vom 03.11.2008 die Kanalanschlussgebühr vorgeschrieben. Die Meldung von Herrn A am 04.05.2017 über einen am 21.04.2017 hergestellten „Kanalanschluss“, also die Verbindung der Hauskanalstränge mit dem Anschlussschacht der öffentlichen Kanalisation, konnte somit keinen Abgabentatbestand auslösen.

3. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

4. Zum Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO ist festzuhalten, dass darüber die Abgabenbehörde erster Instanz zu entscheiden hat (vgl. *Ritz*, BAO[6], § 212a Tz 2). Der Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO war daher als unzulässig zurückzuweisen.
Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass der vom Bf erstmalig gestellte Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO am 19.07.2017 mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde S vom 10.10.2017, GZ: 851-3/1-2017-HR, abgelehnt wurde und nach rechtzeitiger Berufung des Bf die Berufungsbehörde ihre Entscheidung ausgesetzt hat.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und die Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter